

Satzung des Vereins „Kulturverein am Musenhof“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kulturverein am Musenhof e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Poppendorf .
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Bereicherung der Lebenskultur unserer Gemeinde durch die Förderung und Durchführung kultureller Aktivitäten sowie Jugend und Altenhilfe.
2. Territorialer Tätigkeitsbereich ist die Gemeinde Poppendorf mit ihren drei Ortsteilen Poppendorf, Vogtshagen und Bussewitz sowie angrenzende Regionen.
3. Der Vereinszweck wird besonders verwirklicht durch:
 - aktive Mitarbeit der Vereinsmitglieder an der Umsetzung der Vereinsziele
 - die Einnahme von Beitragsgeldern sowie Spenden
 - die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen für die Vereinszwecke
 - die Organisation von Veranstaltungen und Angebote zur Verwirklichung der Vereinszwecke
 - die Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Initiativen der Region

 - Erhaltung des Jazz-Picknick und traditioneller Konzerte u.a. Weihnachtskonzert

 - Pflege des regionalen Brauchtums

 - Beschäftigung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Senioren
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und bei deren Verwirklichung mitwirken will.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand auf der darauffolgenden Vorstandssitzung ab Eingang des Antrages mit Einstimmigkeit. Gegen einen ablehnenden Bescheid und seine Begründung kann der Antragsteller schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Aufnahmeantrag abschließend mit qualifizierter Mehrheit. Fördermitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages und Annahme der Zahlung durch den Vorstand.
3. Jugendliche können mit Erlangen des 16. Lebensjahres Vereinsmitglied werden.
4. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins auf andere Art in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die Vereinszwecke - auch in der Öffentlichkeit – in geeigneter Weise zu unterstützen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und selbst solche zu organisieren. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
6. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft darüber hinaus durch die Erlöschung der Rechtsfähigkeit. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit Beschluss nur aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Fördermitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft automatisch bei Beitragsrückständen eines Mindestjahresbeitrages von mindestens drei Monaten nach Fälligkeit. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit einer Fristsetzung von 4 Wochen und Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung des Mindestjahresbeitrages im Rückstand ist.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
2. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von jedem Mitglied individuell selbst festgelegt wird.
3. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages wird erstmalig durch die Gründungsversammlung mit 25,- EURO festgelegt.
4. Die Höhe des Mindestbeitrages kann jährlich – erstmalig im Herbst 2014 - durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
5. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand einer befristeten Reduzierung des Mindestjahresbeitrages für einzelne Mitglieder beschließen.
6. Der Mindestjahresbeitrag ist fällig vier Wochen nach Aufnahme des Mitgliedes. Die Folgebeiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr und leitet die Arbeit des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende, einem Kassenwart und einem Schriftführer.
3. Der Vorstand wird auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eigenständig tätig.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen in Satz 1 genannten Vorstandsmitglied oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen in Satz 1 genannten Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, nur dann mit einem anderen Mitglied als dem ersten Vorsitzenden zu zeichnen, wenn der Vorsitzende seine Verhinderung mitgeteilt oder die in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden mehrheitlich dazu aufgefordert haben.

6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält für seine Arbeit keine Vergütung. Aufwendungen der Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit werden erstattet, wenn sie – in der Regel vor ihrem Entstehen – beantragt und bewilligt wurden.
8. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind.
9. Nach der erstmaligen Vorstandswahl in der Gründerversammlung erfolgt eine Neuwahl im Herbst 2014.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Nachfolgemitglied für die restliche Amtsdauer aus der Mitgliedschaft.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist außerordentlich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse nach Maßgabe des Vorstandes gebietet oder es 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
3. Mitgliederversammlungen sind mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder nach Einwilligung des Mitglieds auch elektronisch einzuberufen.
4. Fördermitglieder sind zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigt, jedoch nicht stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, Ausnahme siehe § 7 Nr. 9 und § 8 Nr. 1.
6. In Mitgliederversammlungen hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch höchstens drei fremde Stimmen vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und behandelt alle damit verbundenen Fragen und Angelegenheiten, insbesondere
 - Wahl und Entlassung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entgegennahme der Vereinsberichte vom Vorstand
 - Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
8. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Versammlung.
9. Sofern keine qualifizierte Mehrheit gefordert ist, entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der Stimmen. Für Satzungsänderungen sind Beschlüsse mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich, die mindestens $\frac{1}{3}$ der Stimmen aller Vereinsmitglieder repräsentieren. Abstimmungen erfolgen offen durch Handheben.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu bestätigen ist. Das Protokoll soll die Anträge, die Beschlussfassungen, die Anwesenheitsliste sowie die wichtigsten behandelten Themen enthalten.
11. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens 9/10 der Stimmen aufgelöst werden, soweit diese ordnungsgemäß eigens dafür einberufen ist und mindestens 2/3 der Stimmen der aktiven Vereinsmitglieder vertreten sind.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
4. Die Liquidatoren sind verpflichtet, nach Abwicklung aller laufenden Geschäfte noch vorhandene Sachwerte zu veräußern, eine Schlussbilanz zu erstellen und etwaige verbliebene Vermögenswerte Vereinen oder Einrichtungen, die gleichen sozialen Zwecken dienen, zu übertragen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Poppendorf zwecks Verwendung für die Kulturförderung, die Altenhilfe und Jugendarbeit.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, zu beschließen. Diese Veränderungen dürfen weder dem Verbandszweck wesentlich verändern noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken. Diese Satzung tritt mit ihrer erstmaligen Eintragung ins Verbandsregister in Kraft. Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Gründungsversammlung am 16.04.2014 beschlossen.

gez. B.Gröbke

.....

Vorsitzender

gez. H.Wallis

.....

Stellvertreter

16.04.2014

Poppendorf, den